

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER EVANGELISCHEN JUGEND
IN NORDRHEIN-WESTFALEN
GESCHÄFTSSTELLE**

POSTFACH 300339 - 40403 DÜSSELDORF
TEL. 0211/4562-481 - FAX 0211/4562-485 - e-mail: geschaeftsstelle@aej-nrw.de

**Merkblatt
zur
Erstattung von Verdienstausschlag wg. Gewährung von unbezahlt
Sonderurlaub nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW**

Das Land NRW stellt Mittel zur Erstattung von Verdienstausschlag für ehrenamtlich Mitarbeitende in Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen und für Teilnehmer/innen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen stehen (vgl. Sonderurlaubsgesetz), zur Verfügung.

Die Antragstellenden müssen unbezahlten Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragt und genehmigt bekommen haben.

Erstattungen können nur erfolgen, wenn der/die Antragsteller/-in an einer Maßnahme teilnimmt, bei der der überwiegende Teil der Teilnehmenden aus NRW kommt.

Aus dem zu verwendenden **Antragsformblatt** ersehen Sie, welche Angaben zur Beantragung benötigt werden. Der Antrag muss im **Original** vor Beginn der Maßnahme - ordnungsgemäß, gut leserlich und vor allem in allen Teilen komplett - ausgefüllt und unterschrieben bei uns vorliegen.

Bitte kopieren Sie sich das Formular ggf. in der bei Ihnen benötigten Anzahl!

Der **Träger der Maßnahme**, der seinen **Sitz in NRW** haben und Mitglied der Ev. Jugend in NRW sein muss, bestätigt im Teil B, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen für die für sie vorgesehenen Aufgaben geschult bzw. geeignet und befähigt sind.

Antragsteller kann nur sein, wer in einem privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis mit Arbeitsvertrag steht.

Keine Erstattung des Verdienstausschlages erhalten: Mitarbeiter im Öffentlichen Dienst (Kommunen, Land, Körperschaften des Öffentlichen Rechts, usw.); Selbständige; Antragsteller, deren Arbeitgeber gleichzeitig Träger der Maßnahme ist, für die Sonderurlaub beantragt wird sowie als Geschäftsführende Tätige.

Der Arbeitgeber "Kirche" gilt im Sinne des Gesetzes nicht als "Öffentlicher Dienst".

Die **Höhe der Erstattung** aus Mitteln des KJP-NRW entspricht dem Netto-Verdienstausschlag - dies bedeutet Verdienst ohne Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozial- und Krankenversicherung.

Da der Arbeitgeber den Verdienstausschlag incl. Arbeitnehmeranteile bescheinigt, werden von uns bei der Erstattung die vom Land vorgeschriebenen Arbeitnehmeranteile **in Höhe von 20%** (im Jahr 2017) abgezogen.

Dabei ist sichergestellt, dass weiterhin Versicherungsschutz besteht und dem Antragsteller aus der Gewährung von Sonderurlaub bzgl. der Sozialversicherung keine Nachteile entstehen.

Die Erstattung ist auf **max. 8 Arbeitstage** beschränkt!

Der/die Antragsteller/in erhält von uns eine Bewilligung über die Höhe der möglichen Erstattung und ein Formular zur Bestätigung, dass er/sie als Leiter/in oder Helfer/in in der Maßnahme tätig war bzw. tatsächlich teilgenommen hat. Außerdem muss der Arbeitgeber auf diesem Formblatt nach der Maßnahme noch einmal den tatsächlichen Verdienstausschlag bestätigen.

Erst nach Vorlage dieser Bestätigung, die spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorliegen muss, erfolgt die Erstattung aufgrund der dort gemachten Angaben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.